

§ 3 W-PVG Organe

W-PVG - Wiener Personalvertretungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.08.2021

(1) Organe der Personalvertretung sind

1. die Dienststellenversammlung,
2. der Dienststellenausschuß (die Vertrauensperson),
3. der Personalgruppenausschuß,
4. der Hauptausschuß,
5. der Zentralausschuß,
6. der Dienststellenwahlausschuß,
7. der Personalgruppenwahlausschuss,
8. der Zentralwahlausschuß.

(2) Personalvertreterinnen und Personalvertreter im Sinne dieses Gesetzes sind die Mitglieder der Dienststellenausschüsse, der Personalgruppenausschüsse, der Hauptausschüsse und des Zentralausschusses sowie die Vertrauenspersonen.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at